

99010038001000

# Blaue Karte EU zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung beantragen

Heruntergeladen am 25.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/2059/L100022>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99010038001000
Leistungsbezeichnung I	Blaue Karte EU zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Blaue Karte EU zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>[Aufenthaltsgesetz (AufenthG)](<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufent_hg_2004/">https://www.gesetze-im-internet.de/aufent_hg_2004/</a>):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 5 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen</li> <li>• § 18g Blaue Karte EU</li> <li>• § 81a Beschleunigtes Fachkräfteverfahren</li> <li>• § 39 Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit</li> </ul> <p>[Aufenthaltsverordnung (AufenthV)](<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufent_hv/">https://www.gesetze-im-internet.de/aufent_hv/</a>):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 45 Gebühr</li> </ul>
Teaser	Hochqualifizierte ausländische Staatsangehörige, die in Deutschland einer ihren Qualifikationen angemessenen Beschäftigung nachgehen möchten, können eine Blaue Karte EU erhalten.
Volltext	<p>Hochqualifizierte ausländische Staatsangehörige, die in Deutschland einer ihren Qualifikationen angemessenen Beschäftigung nachgehen möchten, können eine Blaue Karte EU erhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausnahme: Staatsangehörige der EU-Staaten haben aufgrund ihres Freizügigkeitsrechts Zugang zum Arbeitsmarkt. Sie können im Rahmen des Niederlassungsrechts oder der Arbeitnehmerfreizügigkeit eine selbständige Tätigkeit oder Beschäftigung in Deutschland ausüben. Das gilt auch für sonstige Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und für</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

---

Staatsangehörige der Schweiz.

Die Blaue Karte EU können Sie bei erstmaliger Erteilung für höchstens vier Jahre erhalten. Hat Ihr Arbeitsvertrag eine Dauer von weniger als vier Jahren, erhalten Sie die Blaue Karte EU für die Dauer des Arbeitsvertrags plus drei Monate.

Achtung: Der Arbeitsplatzwechsel ist in den ersten zwölf Monaten der Beschäftigung der Ausländerbehörde anzuzeigen. Diese kann den Arbeitsplatzwechsel für 30 Tage aussetzen und innerhalb dieses Zeitraums ablehnen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte EU nicht vorliegen.

Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU können eine Niederlassungserlaubnis erhalten, wenn sie

- ihre Beschäftigung mindestens 33 Monate lang ausgeübt haben,
- für diese Zeit Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung oder in eine andere Versorgungseinrichtung mit vergleichbaren Leistungen gezahlt haben und die folgenden weiteren Voraussetzungen erfüllen:
  - Ihr Lebensunterhalt ist gesichert.
  - Ihr Aufenthalt gefährdet nicht oder beeinträchtigt nicht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland.
  - Sie dürfen eine Erwerbstätigkeit ausüben und besitzen dafür alle erforderlichen Erlaubnisse.
  - Sie haben einfache Deutschkenntnisse sowie Grundkenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung.
  - Sie haben ausreichend großen Wohnraum für sich und ihre Familie.

Wer Sprachkenntnisse der Stufe B1 nachweist und die übrigen Voraussetzungen erfüllt, kann die Niederlassungserlaubnis schon nach 21 Monaten

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	<p data-bbox="507 371 1121 405">Beschäftigung und Beitragszahlung erhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="507 439 1217 472">• Nachweis der Erfüllung der Pass- und Visumpflicht</li> <li data-bbox="507 477 948 510">• Nachweis des Mindestgehalts</li> <li data-bbox="507 515 1066 548">• Nachweis Ihres Hochschulabschlusses</li> <li data-bbox="507 553 1002 586">• Nachweis des Arbeitsplatzes oder Arbeitsplatzangebotes</li> <li data-bbox="507 627 1267 696">• Nachweis, dass kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vorliegt</li> <li data-bbox="507 701 1203 808">• Nachweis, dass Sie die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht gefährden oder beeinträchtigen</li> </ul>
Voraussetzungen	<p data-bbox="507 846 1126 880">Voraussetzungen für die Blaue Karte EU sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="507 920 1070 954">• Sie erfüllen die Pass- und Visumpflicht.</li> </ul> <p data-bbox="507 958 1106 1028">Für die Passpflicht reicht es, wenn Sie einen Ausweisersatz besitzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="507 1032 1267 1630">• Sie erhalten ein Jahresgehalt von mindestens EUR 48.300 Für bestimmte Berufe (sogenannte Engpassberufe) gilt ein Mindestgehalt von EUR 43.759,80 Dazu zählen Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftler, Mathematikerinnen und Mathematiker, Ingenieurinnen und Ingenieure, Ärztinnen und Ärzte, IT-Fachkräfte, Führungskräfte in der Produktion bei der Herstellung von Waren, im Bergbau und im Bau sowie in der Logistik, Führungskräfte in der Erbringung von speziellen Dienstleistungen, Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie, Akademische und vergleichbare Krankenpflege- und Geburtsfachkräfte, sonstige akademische und verwandte Gesundheitsberufe sowie Lehrkräfte</li> <li data-bbox="507 1635 1249 1783">• Das Mindestgehalt von EUR 43.759,80 gilt ebenfalls, sofern ein Hochschulabschluss nicht mehr als drei Jahre vor der Beantragung der Blauen Karte EU erworben wurde.</li> <li data-bbox="507 1787 1267 2045">• Das Mindestgehalt von EUR 43.759,80 bei Engpassberufen, ansonsten EUR 48.300 gilt ebenfalls für Fachkräfte, die ein tertiäres Bildungsprogramm, das mit einem Hochschulabschluss gleichwertig ist und mindestens drei Jahre Ausbildungsdauer erfordert, erfolgreich abgeschlossen haben, wenn die Qualifikation einem Ausbildungsniveau entspricht, das</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

in der Bundesrepublik Deutschland mindestens der Stufe 6 der Internationalen Standardklassifikation im Bildungswesen (ISCED 2011) oder der Stufe 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens zugeordnet ist.

- Das Mindestgehalt von EUR 43.759,80 gilt ebenfalls für IT-Spezialistinnen und -Spezialisten, wenn sie zwar keinen Hochschulabschluss besitzen, aber mindestens dreijährige vergleichbare Berufserfahrung nachweisen können.

- Es liegt kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vor.
- Ihr Aufenthalt gefährdet nicht oder beeinträchtigt nicht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland.

- Sie haben
  - einen deutschen,
  - einen anerkannten ausländischen oder
  - einen einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss oder

- ein tertiäres Bildungsprogramm, das mit einem Hochschulabschluss gleichwertig ist und mindestens drei Jahre Ausbildungsdauer vorsieht, erfolgreich abgeschlossen oder

- eine mindestens dreijährige vergleichbare Berufserfahrung (gilt ausschließlich für IT-Spezialistinnen und -Spezialisten).

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung Berufe bestimmen, in denen eine durch eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nachgewiesene Qualifikation einem Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

- Sie haben einen Ihren Qualifikationen entsprechenden Arbeitsplatz oder ein konkretes Ihren Qualifikationen entsprechendes Arbeitsplatzangebot.

- Die Bundesagentur für Arbeit stimmt der Erteilung des Aufenthaltstitels zu (nur in Fällen, in denen die Zustimmung erforderlich ist).

## Kosten

- Geltungsdauer bis zu einem Jahr: EUR 100,00
- Geltungsdauer über ein Jahr: EUR 100,00
- Verlängerung um bis zu drei Monate: EUR 96,00
- Verlängerung um mehr als drei Monate: EUR 93,00

## Verfahrensablauf

Vor der Einreise nach Deutschland müssen Sie in Ihrem Heimatland ein [nationales Visum](<https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/105>)

Modul	Sachverhalt
	<p>1) beantragen. Die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland beteiligt bei Bedarf die zuständige Ausländerbehörde. Im Visumverfahren müssen Sie Angaben über Ihre Arbeitsstelle im Bundesgebiet machen. So kann die Behörde prüfen, ob die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung zustimmen muss.</p> <p>Nach der Einreise müssen Sie den [Aufenthaltstitel](<a href="https://www.service-bw.de/zufi/lebenslagen/5000405">https://www.service-bw.de/zufi/lebenslagen/5000405</a>) schriftlich bei der Ausländerbehörde beantragen, bevor Ihr Visum oder Ihre bisherige Aufenthaltserlaubnis abläuft. Ausländerbehörde ist, je nach Wohnort, die Stadtverwaltung oder das Landratsamt.</p> <p>Hinweis: Die Ausländerbehörde holt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ein, wenn diese erforderlich ist.</p> <p>Auf die Möglichkeit der Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a Aufenthaltsgesetz wird an dieser Stelle hingewiesen.</p> <p>Sie erhalten den Aufenthaltstitel in Form einer Scheckkarte mit elektronischen Zusatzfunktionen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie unter "[Elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) beantragen](<a href="https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/1727">https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/1727</a>)".</p>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	Die Bearbeitung dauert in der Regel vier bis acht Wochen.
<b>Frist</b>	keine
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	keine
<b>Rechtsbehelf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Widerspruch</li> <li>• Klage vor dem Verwaltungsgericht</li> </ul>
<b>Kurztext</b>	

**Modul**

**Sachverhalt**

---

Ansprechpunkt

---

Zuständige Stelle

---

Formulare

---

Ursprungsportal

---